

ergreift, sodann deswegen nicht, weil man hinsichtlich der Theilung des Grund und Bodens eine Relativität als Princip aufgestellt hat, die in der Ausführung zu großen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten führen muß, nicht minder auch deshalb nicht, weil man zu Beurtheilung solcher Zerschlagungen politische Rücksichten eingemischt hat, politische Rücksichten, die auf die Theilung des Grund und Bodens keinen Einfluß haben sollten. Zuletzt und vornehmlich aber bin ich aus dem Grunde gegen die Gesetzentwurfvorlage, wie gegen das Deputationsgutachten, weil nach meinem Dafürhalten beide eines leitenden Principes entbehren und die Tendenz, welche denselben unterliegt, einen großen Theil des gesammten Landes in die todte Hand wirft, eine Maßregel, mit der ich mich niemals einverstehen kann.

Präsident D. Haase: Da Niemand weiter das Wort begehrt, so nehme ich an, daß die Kammer die Debatte über §. 1 nunmehr als beendet ansehe, und es wird daher nur noch dem Herrn Referenten das Schlußwort zustehen.

Referent Secretair D. Schröder: Ich werde mich bei meinem Schlußworte auf wenige Bemerkungen zu beschränken haben. Man sagte vorhin, jede Minimalgrenze in einer Bestimmung sei eine Härte, und deshalb müsse man auch gegen den Vorschlag der Deputation sein. Ich aber kann diesen Satz nicht zugeben; denn gerade die Minimalgrenze, welche die Deputation vorgeschlagen hat, wird jedes Grundstück gleichmäßig treffen, und also nicht hart sein, denn sie richtet sich nach der Größe des Grundstückes, wird also den größeren Grundstücken in der Parcellirung mehr Freiheit gestatten, als den kleineren, und doch verhältnißmäßig einem so viel gewähren, wie dem andern. Dann wurde zuletzt noch erwähnt, daß man gegen den Vorschlag der Deputation stimmen müsse, weil man überhaupt bloß solchen Vorschlägen beistimmen könne, die zum Zwecke hätten, eine Verhinderung der Zerschlagung ganzer Güter aus gewinnstüchtiger Absicht auszusprechen. Allein die hohe Staatsregierung hat sich lange damit beschäftigt, ein geeignetes Mittel, eine passende Bestimmung zu Erreichung dieses Zweckes aufzufinden, es ist ihr aber nicht gelungen, und gleiches Schicksal haben die Bemühungen der Deputation gehabt. Wäre der hohen Staatsregierung oder der Deputation dies gelungen, so hätte die Letztere sehr gern ihre Zustimmung dazu gegeben; aber alle Vorschläge, die man deswegen gemacht hat, haben sich bei genauerer Erwägung als nicht ausführbar dargestellt, oder mußten wenigstens als solche angesehen werden, die äußerst leicht zu umgehen wären. Daß aber das Dismembriren und namentlich das Zerschlagen ganzer Güter in den letzten Jahren sehr weit um sich gegriffen hat, werden die Meisten von uns bestätigen können. Zwar hat diese Speculationswuth noch nicht alle Theile des Landes ergriffen, aber wo sie seit einigen Jahren Wurzel gefaßt hat, in diesen Theilen des Landes ist nur eine Stimme darüber, daß man irgend ein Mittel ausfindig machen müsse, um ihr entgegen zu treten. Deshalb kann ich auch nicht zugeben, daß die vorgeschlagene Maßregel eine zu durchgreifende sei, im Gegensatze zu einem vorübergehenden Uebel; ich kann nicht zugeben, daß die von der Deputation vorgeschlagene Relativität Ungleichheiten hervorbringen werde; denn

diese würden nur dann hervorgebracht werden, wollten Sie bestimmen, daß jedes Grundstück eine gewisse Höhe behalten müsse, denn ein Gut würde dann viel, das andere wenig abtrennen können. Wenn Sie aber sagen, jeder Gutscomplex könne ein Drittel seiner Steuereinheiten abtrennen, so entsteht dadurch keine Ungleichheit. Wenn noch der §., wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, eingehalten worden ist, daß politische Rücksichten dabei mit unterlägen, so kann ich das nicht zugeben. Diese politischen Rücksichten liegen nur dem Gesetzentwurfe mit unter, indem dort der Wahlcensus als Norm aufgestellt worden ist, dem Vorschlage der Deputation aber keineswegs. Wenn man endlich noch angeführt hat, man würde durch Annahme des Vorschlages der Deputation den größten Theil des Grundbesitzes in die todte Hand werfen, so ist das auch nicht richtig; denn die todte Hand nennt man nur das Verhältniß, nach welchem ein Grundstück gar nicht veräußert werden darf, und so sagt man von Kirchengrundstücken und von anderen Stiftungen gehörigen Gütern: sie befinden sich in der todten Hand, d. h. sie sind dem Verkehre entzogen. Aber die hier in Frage begriffenen Grundstücke werden dem Verkehre nicht entzogen, sie können im Ganzen und auch soweit im Einzelnen verkauft werden, als die Minimalgrenze nicht überschritten wird. Ich kann mich daher nur dringend für Annahme des Vorschlages der Deputation verwenden.

Präsident D. Haase: Die erste Kammer hat §. 1 des Entwurfs abgelehnt, und dafür eine andere Fassung vorgeschlagen, die im Wesentlichen dahin geht, daß von den Rittergütern künftig nicht mehr als $\frac{1}{4}$ auf einmal oder nach und nach abgetrennt werden dürfe; dieses $\frac{1}{4}$ berechnet sie nach den gesammten auf dem Rittergute haftenden Steuereinheiten, so daß der sonach übrigbleibende Complex von $\frac{3}{4}$ der Steuereinheiten bei dem Rittergute verbleiben müsse. Unsere Deputation stimmt mit der Ansicht der ersten Kammer ziemlich überein, allein sie kann sich nicht mit der Modalität der resp. $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ der abzutrennenden und verbleibenden Steuereinheiten versöhnen, welche die erste Kammer beliebt hat; nämlich statt daß die erste Kammer $\frac{1}{4}$ der gesammten Steuereinheiten als abtrennbar angenommen hat, will unsere Deputation $\frac{1}{3}$ als abtrennbar annehmen, dabei aber die auf den Rittergutsgebäuden haftenden Steuereinheiten nicht mit gerechnet wissen, sondern nur die Steuereinheiten, welche auf dem Grund und Boden haften. Unter diesen Umständen hat die Deputation für §. 1 die Fassung vorgeschlagen, welche S. 871 des Berichtes (s. oben) so lautet: „Von einem Rittergute oder einem andern bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder Budaßin zur Lehn gehenden Gute darf künftig auf einmal oder nach und nach nur soviel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf dem Grund und Boden, mit Ausschluß der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben.“ Ich stelle nunmehr nach Maßgabe des Deputationsgutachtens folgende Frage: Nimmt die Kammer die Fassung der §. 1 an, welche die Deputation empfohlen hat, unter Ablehnung sowohl der Fassung, welche die erste Kammer beschlossen hat, als auch derjenigen, welche im